

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom 19. September 2018

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0564.01 vom 8. Mai 2018 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 18.0564.02 vom 13. August 2018, beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 69a, 69b und 70a sinngemäss anwendbar.

§ 21 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 21a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:

- b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem

Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 19b Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) (*geändert*) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

§ 36 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

² Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 21.50 Franken je 100 Franken.

Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

§ 61 Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69 Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) (*geändert*) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

§ 69a (*neu*)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;
- b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954;
- c) ausländische Patente, die den Patenten nach lit. a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a) ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz und deren Verlängerung;
- b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 geschützt sind;

- d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f) ausländische Rechte, die den Rechten nach lit. a–e entsprechen.

§ 69b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) zu den Dokumentationspflichten;
- d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70a (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.

§ 72 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 73a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. *Beteiligungsgesellschaften*

§ 78

Aufgehoben.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

Titel nach § 80

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 3. *(aufgehoben)*

§ 81

Aufgehoben.

§ 85 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

³ *Aufgehoben.*

⁵ Das steuerbare Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 69a entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz um 80 Prozent ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86 Abs. 3 (neu)

³ § 85 Abs. 5 gilt sinngemäss.

§ 87 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Aufgehoben.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 228a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 234 Abs. 32 (neu)

³² Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zum Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen betreffend § 32 Abs. 1 lit. g treten in Kraft, sobald der Abzug gemäss den Vorgaben von § 241^{bis} die Höhe von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erreicht hat.

Die Änderungen gemäss Grossratsbeschluss vom 19.09.2018 zur Einkommenssteuer betreffend § 36 Abs. 1 und 2 treten in Kraft, sobald der Steuersatz der ersten Stufe gemäss den Vorgaben von § 239b den Wert von 21,50 Prozent erreicht hat.

§ 239b Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

³ Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für die Steuerperiode 2019:

- a) nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:
 - aa) Von 100 Franken bis 200'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - ab) Über 200'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.
- b) für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:
 - ba) Von 100 Franken bis 400'000 Franken: 22 Franken je 100 Franken.
 - bb) Über 400'000 Franken: 26 Franken je 100 Franken.

⁴ Ab Steuerperiode 2020 nehmen die Steuersätze der ersten Tarifstufe der Tarife A und B gemäss Abs. 3 jährlich schrittweise um 0,25 Prozentpunkte bis auf 21,50 Prozent ab, jeweils wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorvorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4‰ lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 4 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 241^{bis} (neu)

¹ Ab Steuerperiode 2019 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 4'800 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'400 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

² Ab Steuerperiode 2020 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 5'600 Franken für in rechtlich und

tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

³ Ab Steuerperiode 2021 erhöht sich der Abzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g auf einen Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. auf 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

⁴ Die Erhöhung des Abzugs gemäss den Abs. 2 und 3 tritt nur ein, wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz während des Zeitraums vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres vor der jeweiligen Steuerperiode gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons (vgl. § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes) am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode unter 4% lag.

⁵ Findet die gemäss Abs. 4 vorgesehene Anpassung nicht in der vorgesehenen Steuerperiode statt, verzögert sich diese, bis die Bedingungen erfüllt sind.

⁶ Die Anpassungen gemäss Abs. 2 und 3 nimmt der Regierungsrat vor.

§ 242 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 242^{bis} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert.

² Die Höhe der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bemisst sich danach, inwieweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.

³ Ein unterzeichneter Revers auf Beteiligungen von mindestens 1'000'000 Franken und auf Immaterialgüterrechten nach § 80 entfällt bei Statusänderung während der Reversfrist. Im Umfang des entfallenen Revers können keine stillen Reserven geltend gemacht werden, die bei Eintritt in die Besteuerung nach §§ 78 oder 79 bereits bestanden haben.

⁴ Stille Reserven, die vor Inkrafttreten von § 242^{bis} bei Ende der Besteuerung nach §§ 78 oder 79 aufgedeckt und noch nicht abgeschrieben wurden, werden nach Abs. 1 besteuert. Die verbliebene versteuerte stille Reserve wird von Amtes wegen steuerneutral aufgelöst. Erfolgte die Statusänderung nach dem 31. Dezember 2016, kann die Besteuerung nach Abs. 1 auch für den im Zeitpunkt der Statusänderung bestehenden selbstgeschaffenen Mehrwert beantragt werden.

⁵ Die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind von der juristischen Person nachzuweisen und von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festzusetzen. Der Antrag ist bis zum Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode der Statusänderung zu stellen, ansonsten der Anspruch auf die Besteuerung nach Abs. 1 erlischt. Als Zeitpunkt der Statusänderung gilt der Beginn der Steuerperiode, in welcher die juristische Person erstmals nicht mehr nach §§ 78 oder 79 besteuert wird. Für Fälle nach Abs. 4 ist der Antrag betreffend den selbstgeschaffenen Mehrwert bis zur Rechtskraft der Veranlagung der ersten Steuerperiode nach Inkraftsetzung dieses Paragraphen zu stellen.

⁶ Als Realisation nach Abs. 1 gilt der nach der Statusänderung erzielte steuerbare Reingewinn, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages nach § 77, im Umfang von 75 Prozent. Bei gleichzeitiger Anwendung von § 69b (Patentbox) bemisst sich der Anteil des als Realisation geltenden steuerbaren Reingewinnes zusätzlich nach dem Faktor: 1 minus (Patentboxenabzug geteilt durch die maximale steuerliche Ermässigung nach § 70a Abs. 1).

⁷ Die Realisation nach Abs. 6 bemisst sich im Falle einer Umstrukturierung nach dem Umfang des Verhältnisses der bisherigen Gewinne. Massgebend sind die letzten 3 Geschäftsjahre vor der Umstrukturierung. Bei der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens sind die Gewinne anteilig aufzuschlüsseln.

⁸ Verluste im Sinne von § 75, welche während der Zeit der Besteuerung nach §§ 78 und 79 entstanden sind, können nur im Umfang der dort steuerbaren Quote steuerlich zur Verrechnung gebracht werden.

⁹ Sind §§ 78 und 79 nicht mehr anwendbar, so gelten die Abs. 1–8 sinngemäss.

§ 242^{ter} (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 78 oder 79 besteuert, so bemisst sich der nach § 69b Abs. 3 und 4 zu berücksichtigende Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den angewendeten Besteuerungsquoten. Die Besteuerungsquote entspricht dabei dem Verhältnis der kantonalen Bemessungsgrundlage zum gesamten Reingewinn, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird.

² Für juristische Personen, welche nach §§ 78 oder 79 besteuert werden, sind die §§ 69b (Patentbox) und 85 Abs. 5 (Reduktion der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer) nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 275 Franken, die Ausbildungszulage mindestens 325 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Wird die Schwelle gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG zur Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung erreicht, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag über die Anpassung der kantonalen Mindestansätze an die Teuerung vor.

Titel nach § 24 (geändert)

VI. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 27a (neu)

Lastenausgleich

¹ Unter den gemäss § 15 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen durchgeführt.

§ 27b (neu)

Ausgleichsbeitrag

¹ Die Familienausgleichskassen, die eine Mehrbelastung aus den Zulagenzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder an Selbständigerwerbende aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

² Als Mehrbelastung gelten die gewichteten Aufwendungen für die kantonalen Mindestzulagen, soweit sie die gewichteten durchschnittlichen Aufwendungen aller Familienausgleichskassen um wenigstens 10 Prozent übersteigen. Die Gewichtung wird jeweils gestützt auf die nach Art. 16 FamZG beitragspflichtigen Einkommen vorgenommen.

³ Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn das Vermögen der Familienausgleichskasse nicht über dem Betrag der jährlichen Zulagenzahlung liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

§ 27c (neu)

Ausgleichsabgabe

¹ Die Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Ausgleichsabgabe.

² Das zuständige Departement setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest.

§ 27d (neu)

Vollzug

¹ Die vom zuständigen Departement bezeichnete Stelle erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.

² Verspätet eintreffende Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

³ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁴ Alle im Lastenausgleich beteiligten Kassen werden jährlich über die Ausgleichsrechnung informiert.

⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.

§ 31 Abs. 4 (neu)

⁴ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden vom zuständigen Departement durch Verfügung geltend gemacht.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

CG2018-098

Basel, 19. September 2018
Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Remo Gallacchi
Der I. Sekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 3. November 2018

¹⁾ SG 640.100.

²⁾ SG 820.100.

In der Volksabstimmung vom 10. 2. 2019 mit 38'823 Ja-Stimmen gegen 10'459 Nein-Stimmen angenommen (publiziert am 2. 3. 2019).